



An das
Bundesministerium
für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Zentrale Dienste

Rechtsangelegenheiten

Sachb.: Mag. Maria-Christine Bienzle
Telefon: +43 (1) 711 28-7751
Fax: +43 (1) 711 28 7728
E-mail: Maria-Christine.Bienzle@statistik.gv.at

Ihr Zeichen: BMBWF-12.660/0002-
II/3/2019

Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 35/0-ZD/19

Datum: 29.05.2019**Betreff:**

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungsgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden und das Bildungsdokumentationsgesetz 2019 erlassen wird; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Stellungnahme der Bundesanstalt Statistik Österreich
Zu GZ BMBWF-12.660/0002-II/3/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Artikel 9 des Begutachtungsentwurfes (Bildungsdokumentationsgesetz 2019 – BilDokG 2019) nimmt die Bundesanstalt Statistik Österreich (im Folgenden Statistik Austria) wie folgt Stellung:

Generell und insbesondere zu §§ 3, 15, 17, 22 und 23:

Der Entwurf ist bzgl. der Verwendung von Sozialversicherungsnummern und bPK sowie dem Ablauf der Übermittlungen und Umwandlungen widersprüchlich.

Statistik Austria ersucht daher um eine klar verständliche Normierung, die stringent die Abläufe darstellt. Insbesondere sind hier angesprochen § 3 Abs. 3 und 4 und §§ 22 und 23 sowie § 15 Abs. 2 Z 1 lit. d) (dieser insbesondere im Kontext § 17 Abs. 2.) In § 17 Abs. 2 ist keine Regelung betreffend der Umwandlung enthalten; diese findet sich nur in den Übergangsbestimmungen. Die Durchführung muss jedoch auch generell und außerhalb der Übergangsbestimmungen dargestellt sein.



Zum 2. Abschnitt (Datenverarbeitungen hinsichtlich der Schülerinnen und Schüler):

Zu § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 9 Abs. 3 und 4:

Die Verknüpfung von Daten, die gemäß § 8 und 9 des Entwurfes des Bildungsdokumentationsgesetzes 2019 erhoben werden sollen, mit Kontextdaten aus anderen Erhebungen („Sozioökonomischer Hintergrund“) und eine Zurverfügungstellung außerhalb von Statistik Austria ist für Statistik Austria datenschutzrechtlich nicht möglich. Diese Daten sind als Einzeldaten durch den Merkmalskranz (Schulkennzahl, Klasse, Beurteilungen etc) auf Betroffene rückführbar und sind weder anonymisier- noch (ausreichend) pseudonymisierbar. Dies widerspricht eindeutigen rechtlichen Vorgaben durch statistische Grundsatzgesetzgebung (Bundesstatistikgesetz 2000 und Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken). Eine Zurverfügungstellung kann nur in aggregierter Form ohne Möglichkeit einer Re-Identifizierung von Betroffenen erfolgen.

Zum 5. Abschnitt (Datenverarbeitungen hinsichtlich der Bundesstatistik zum Bildungswesen und dem Bildungsstandregister) sowie Anlagen 1 und 5:

Zu § 15 Abs. 2 Z 1 lit. d

Ist eine Sozialversicherungsnummer für die Übermittlung gemäß Abs. 2 nicht vorhanden, muss zwingend als Alternative das Ersatzkennzeichen für die Erstellung der Bildungsstatistik übermittelt werden:

Daher wäre in § 15 Abs. 2 Z 1 lit. d nach „d) die Sozialversicherungsnummer“ die Wortfolge „bzw. das Ersatzkennzeichen“ zu ergänzen.

Zu § 15 Abs. 2 Z 3

Lit. a, c und d dieser Ziffer wären in Abs. 2 Z 2 zu verschieben, da diese Merkmale auch an Privatuniversitäten und Theologischen Lehranstalten erhoben werden sollen (Vgl. dazu § 13 Abs. 3 des Entwurfes des Bildungsdokumentationsgesetzes sowie § 20, § 29 Abs. 3 und Anlage 8 des Begutachtungsentwurfes zur Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung - UHSBV).



Zu § 15 Abs. 6:

Dieser Absatz sollte ein eigener Paragraph werden, der nicht im Abschnitt über die Bundesstatistik zu verorten ist. Dass die genannten Daten auch für Zwecke der postsekundären Bildungseinrichtungen zu erheben sind, muss normativ im Gesetzestext verankert sein. Originär handelt es sich nunmehr - durch den neuen Zweck - um Verwaltungsdaten der postsekundären Bildungseinrichtungen, die in einer gemeinsamen Erhebung sowohl den Verwaltungsdateninhabern als auch Statistik Austria zur Verfügung zu stellen sind. Diese Datenerhebung ist im Abschnitt über die Bundesstatistik zum Bildungswesen und Bildungsstandregister nicht passend, denn eine Weiterleitung (bzw. Zugriff auf für statistische Zwecke erhobenen Daten) ist nicht im Einklang mit der statistischen Grundsatzgesetzgebung.

Zudem wird auf folgende inhaltliche Adaptierungsnotwendigkeiten dieser Bestimmung hingewiesen:

- Der erste Satz enthält (im Gegensatz zur geltenden Fassung des BildDokG) nach dem Wort „Daten“ nicht mehr das Wort „hinaus“; dieses Wort ist jedoch für den Sinngehalt dieser Bestimmung wesentlich.
- Nach der Wortfolge „von einer postsekundären Bildungseinrichtung gemäß § 2 Z 4“ wäre zu ergänzen „lit. a, b, c und e“ da die theologischen Lehranstalten nicht Teil der Erhebung sind.
- Die Übermittlungsmerkmale müssten auch das bPK-AS beinhalten.
- Die Aufzählung der Merkmale müsste zudem ab einer neuen Ziffer 5 ergänzt werden um die unterstrichenen und fett gedruckten Einfügungen:

„5. Staatsangehörigkeit;

6. studienbezogene Auslandsaufenthalte;

7. die Herkunft und Bildungslaufbahn der Eltern und

8. Art der Hochschulzugangsberechtigung sowie Studienkennung des angestrebten Studiums bzw. im Falle von Fachhochschulen Studiengangsbezeichnung und Organisationsform.“

(Vgl. dazu auch § 27 Abs. 2 des Begutachtungsentwurfes zur Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung - UHSBV).



Zu § 16 Abs. 2

Abhängig von den Stellungnahmen der hier zur Datenlieferung verpflichteten Stellen wird ggf. eine entsprechende Übergangsbestimmung zur Lieferung der Sozialversicherungsnummer an Stelle des bPK-AS notwendig sein.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Ersten Satz der Verweis „Z 2 lit. c, j“ anzupassen wäre auf „Z 2 lit. c, i“.

Zu § 16 Abs. 3

Zur Ergänzung der Daten des Bildungsstandregisters um Bildungsabschlüsse, die nicht in den Meldungen der Bildungseinrichtungen bzw. der Anerkennungsstellen enthalten sind (insbesondere historische Bildungsabschlüsse im In- und Ausland) würde die Aufnahme des Gesundheitsberuferegisters als Datenquelle einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätssteigerung des Bildungsstandregisters bedeuten. Es wird daher vorgeschlagen als weitere Ziffer anzuführen:

„4. von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres über den Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Übermittlungsjahres die Daten über akademische Grade, Ausbildungsabschluss bzw. Qualifikationsnachweis im jeweiligen Gesundheitsberuf sowie Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen gemäß § 6 Abs. 2 Z 3, 9 und 14 der im Gesundheitsberuferegister gemäß dem Gesundheitsberuferegister-Gesetz, BGBl. I Nr. 87/2016, eingetragenen Personen, und die Daten über akademische Grade und Rolle(n) sowie besondere Befugnisse gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 und 5 der im eHealth-Verzeichnisdienst gemäß § 9 des Gesundheitstelematikgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 111/2012, eingetragenen Personen, verknüpft mit dem verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen „Amtliche Statistik“ (bPK-AS)“

Zu § 17:

§ 17 sollte um die Darstellung der stringenten Abläufe zum Themenblock Pseudonymisierung ergänzt werden.

Abs. 3 sollte gestrichen werden, da der Verweis in Abs. 1 auf die Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 2000 bereits die Art. 89 DSGVO betreffenden datenschutzrechtlichen Vorgaben inkludiert (diese sind in § 15 Bundesstatistikgesetz 2000 geregelt).



Zu § 22 Abs. 7, letzter Satz:

Da die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister von Statistik Austria weder Sozialversicherungsnummern noch Namen der Schüler übermittelt bekommt, wäre der letzte Satz dieses Absatzes zu streichen.

Zu § 23 Abs. 1:

Im § 23 Abs. 1 ist im ersten Satz das Zitat „gemäß § 2 Z 1 ~~bis 3~~“ so anzupassen, dass die Wortfolge „bis 3“ gestrichen wird, da in dieser Bestimmung keine Bildungseinrichtungen, die unter Bildungseinrichtungen des Schul- und Erziehungswesens im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen und Fachschulen fallen, und keine Bildungseinrichtungen des Gesundheitswesens mitumfasst sein sollen.

Zu Anlage 1 Z 1:

Es ist zu überdenken, ob die Datenlieferung über den Bildungsverlauf vor Beginn der allgemeinen Schulpflicht nur für jene Schüler gemeldet werden sollte, die sich in der Primarstufe (0. bis 4. Schulstufe) befinden.

Zu Anlage 1 Z 3 und 4

Schulstufe und Klasse werden für Berufstätigenformen nicht mehr geliefert. Diese werden jedoch verwendet, um Schüler in Abschlussklassen zu bestimmen und in verschiedenen Statistiken auszuweisen. Deshalb wäre die Wortfolge „ausgenommen an Schulen nach dem SchUG-BKV“ zu streichen.

Zu Anlage 5

Bezüglich der Verarbeitung und Erhebung von Daten im Hinblick auf § 8 Abs. 1, 2 und 3 ist es notwendig, das Merkmal „Klasse“ in der Aufzählung zu ergänzen.



Zu den Erläuterungen:

Zu § 22 Abs. 4 und 5 (S. 20)

In der ersten Zeile sollte es lauten: „... an Bildungseinrichtungen gemäß § 2 Z 1 **bis und** 4,

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gabriela Petrovic

Kaufmännische Generaldirektorin
(elektronisch gefertigt)